

Geehrte Redaction!

Ich erlaube mir hiermit

auf Grund des § 19. des Pressgesetzes ersuche ich um die Berichtigung eines in Form einer Zuschrift des Dr. W. Fuchs, in dem Morgenblatt vom 14 ten März 1891 erschienenen Artikels der Neuen freien Presse zu empfangen.

Da die möglichste Kürze im ~~meinem~~ Interesse Ihrer Zeitung liegt und auch meiner eigenen Absicht entspricht, werde ich den irrtümlichen Darstellungen des Dr. W. Fuchs, den die wesentlichsten Thatsachen enthaltenden Auszug des ~~authentischen~~ in Processation "materiales" sowie die weiteren, zu unserer Eheauflösung führenden gesetzlichen Schritte entgegenhalten.

Johanna von Klinkkooch heirathete Tochter Herrn Josef Carl Reiter von Klinkkooch heirathete am 26. Sept. 1874 den sächsischen Unterthan Ottomar Haupt. Nach 4 jähriger Ehe erfolgte die gerichtliche Scheidung. Da Johanna Haupt die Nichtigkeitserklärung Ihrer Ehe auf Grundlage des § 60 des allg. bürgerl. Gesetzbuches wegen Nichter-scheinens Ihres Gatten nicht erlangen konnte, so suchte sie am 25 April 1882 bei dem Apostolischen Stuhle in Rom um Dispensation von der eingegangenen aber nicht vollzogenen Ehe an.

Der apostolische Stuhl beauftragte am 5. Mai 1882 den damaligen Fürstbischöf von Wien Dr. Celestin Jangelbauer mit der Durchführung des Eheprocesses. Derselbe dauerte über ein volles Jahr, und wurden als medicinische Autoritäten einvernommen, oder um Ihr Gutachten angegangen die Professoren der Wiener Universität Späth, Braun, Bandl, Chrobak, Langer und Hofmann.

Auf Grundlage dieses strengen ordnungsmässigen Processes hat der apostolische Stuhl am 9. August 1884 die Dispensation der Ehe ausgesprochen.

Obgleich es unter Herrschaft des Ehegesetzes des allg. bürgerl. Gesetzbuches schon vorkam dass eine durch päpstliche Dispens gelöste Ehe auch im Rechts-bereiche des bürgerlichen Gesetzbuches für aufgelöst anerkannt wurde, und eine solche Dispens bei einer Ehe welche während der Herrschaft des Ehegesetzes vom 8. October 1856 geschlossen wurde, niemals in Frage kommen konnte, so gelang es doch Johanna von Klinkkooch nicht, diese Anerkennung Ihrer päpstlichen Dispensation zu erlangen, weil wie die Erledigung Ihres damaligen Gesuches, durch die Staats-behörde lautete, die staatliche Dispens gewöhnlich

mer solchen ertheilt werde, welche sie zum Zwecke einer zweiten Eheschliessung anstreben; eine solche Absicht war aber damals nicht vorhanden, konnte also nicht in das Gesuch an die Staatsbehörde aufgenommen werden.

Johanna von Klinkook erwarb später auf ganz legalem Wege das ungarische Staatsbürgerrecht und erlangte von den ungarischen Gerichten die ~~Ang~~ Anerkennung der Auflösung Theres mit Ottomar Haupt am 26. Sept 1874 in Payerbach abgeschlossenen Ehe. In Folge dieser Anerkennung richtete das Königl. ungarische Justizministerium an die K. K. niederösterreichische Statthalterei das Ersuchen, damit im Sinne des § 122 des allg. bürgerl. Gesetzbuches von dieser letzteren Behörde für die Richtigkeit des Traumbuches gesorgt werde. Durch Statthaltereierlass vom 13. Jänner 1889. Zahl 1531 und durch Intimation von Seite des fürstbischöflichen Ordinariates vom 30. Jänner 1889. Zahl 586 wurde dem Pfarrer von Payerbach aufgetragen die Auflösung dieser Ehe im Traumbuche der Pfarre Payerbach anzumerken. Ein von dem Pfarramte Payerbach am 6. Februar 1890 ausgestellter Trauungsschein enthält daher in der Rubrik Anmerkung vollkommen richtig die Bemerkung: Laut Note der K. K. nied. Statthalterei vom 13. Jänner 1889 und des fürstbischöflichen Ordinariates vom 30. Jänner 1889 ist diese Ehe staatlich und kirchlich als aufgelöst erklärt worden.

In gleicher Weise ist auch schon in anderen Fällen vorgegangen und reciproc sind auch von ungarischen Behörden wieder aus Anlass von Nichtigkeitsklärungen österreichischer Gerichte dieselben Nichtigstellungen durchgeführt worden.

Die laut amtlichem Zeugnisse vom 3. Mai 1890 in Budapest IV Waizenerstrasse N<sup>o</sup> 19 wohnhafte Johanna von Klinkook wurde mit Alois Prinz Kiechtenstein laut Verkündschein von dem Eheaufgebote in Gran dispensirt und laut Verkünd- und Entlassschein vom 17. Mai 1890 an die Pfarre St. Johann in der Praterstrasse in Wien zur Trauung entlassen. Überdies wurden Alois Prinz Kiechtenstein und Johanna von Klinkook auch in der Pfarrkirche St. Johann



am 11. ten, 15 ten, und 18 ten Mai 1890 verkündigt.  
 Am 20 ten Mai 1890 erfolgte nun die Trauung und es ist  
 im Traumbuch der Pfarre St. Johann folio 287 sub num.  
 89 wo dieser Traungsfall eingetragen erscheint, zu der  
 Rubrik Copulans zu lesen: Entlassen von Pest und  
getraut von Wilhelm Drescher und erscheint in der  
 Rubrik Anmerkung die Bemerkung: Verkünd und  
Entlasschein Pest 17. 1890.

✓ Aus dieser Darstellung ergibt sich dass es der  
 Hof und Gerichtsadvocat Dr. W. Fuchs in seiner  
 Zuschrift vom 13. März 1891, aufgenommen in der  
 neuen freien Presse vom 14. März mit den Daten  
 des Traumbuches nicht sehr genau genommen  
 hat, wie er auch bezüglich des Eheprocesses und der  
 nachfolgenden gesetzlichen Schritte die mangelnde  
 Information durch willkürliche Annahmen ersetzt  
 hat. ~~unvollständige informationen zu sein~~

Wenn Dr. W. Fuchs dem Pfarramte St. Johann einen  
 Vorwurf macht, dass es seiner Pflicht bei der Einsegnung  
 der Ehe nicht vollkommen eingedenk war, so scheint  
 er sich das Erlasse des Ministerium's für Cultus und  
 Unterricht vom 22. December 1880 Zahl 19878 nicht zu  
 erinnern, zu Folge dessen von Seite eines Traungs-  
 organes in eine Prüfung der rechtlichen und that-  
 sächlichen Voraussetzungen der Ehefähigkeitszeugnisse  
 des Königl ungarischen Ministerium für Cultus und  
 Unterricht nicht einzugehen sei. Die Pfarre von St.  
 Johann war also berechtigt auf Grundlage der in Vorlage  
 gebrachten Ehefähigkeitszeugnisse die Ehe einzusegnen.

Dr. W. Fuchs benennt die in Rede stehende Ehe als  
 eine species der sogenannten siebenbürgischen Ehen.

Bei den sogenannten siebenbürgischen Ehen  
 handelt es sich darum, durch Glaubenswechsel der  
 Unauflösbarkeit der katholischen Ehe zu entgehen  
 und den § 111. des allg. bürg. Gesetzbuches, der zum  
 Schutze des katholischen Ehebündnisses in's Gesetzbuch  
 aufgenommen ist, illusorisch zu machen.

Ob Dr. W. Fuchs berechtigt war diesen Vergleich  
 anzustellen ergibt sich wohl jedem unbefangenen  
 von selbst; gleichwie aus meiner Darstellung erhellt  
 dass Dr. Fuchs sich mit Unrecht auf einen Erlass  
 des Ministerium des Innern vom 22 October 1879  
 Zahl 9482 an die evangelischen Pfarrämter bezieht.

wenn er dem Pfarramte St. Johann den oben angeführten Vorwurf macht, da auch dieser Erlass nur zum Schutze des Katholischen Ehebündnisses gegeben erscheint.

Aus dieser auf den authentischen Daten beruhenden Darstellung ergibt sich wohl für jeden juristisch gebildeten, dass unsere Ehe auf der Grundlage des kirchlichen und staatlichen Gesetzes erfolgte. Indem ich die geehrte Redaction ersuche, an der vom Gesetze vorgeschriebenen Stelle der nächsten oder zweitnächsten Nummer der ~~man freien Presse diese Berücksichtigung~~ ~~ertheilen~~ zu lassen, zeichnet sich

Achtungsvoll

Alois Prinz Reichstein  
Reichsrathes abgeordneter

